

(2) Absperrungen und Warnschilder sind auch dann aufzustellen, wenn an Gebäuden und an Dachständen usw. gearbeitet wird.

§ 9

Müssen Drähte an oder über Straßengelände gespannt werden, so sind die vorgeschriebenen Warnungszeichen und, wenn erforderlich, zusätzlich ein Sicherungsposten mit roter Signalfahne 30 bis 250 m vor und hinter der Arbeitsstrecke aufzustellen.

§ 10

Werkzeuge und Material, die für den Bau von Leitungen oder Anlagen benötigt werden, sind auf öffentlichen Wegen und Plätzen so niederzulegen oder abzustellen, daß Personen dadurch nicht gefährdet werden.

§ 11

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstrecke ordnungsgemäß aufzuräumen; insbesondere sind Drahtabfälle sorgfältig aufzusammeln.

§ 12

Handwerkszeug, z. B. Beile und Sägen, müssen beim Transport mit einem geeigneten Schutz versehen sein. Baumscheren müssen zusammengebunden befördert werden.

§ 13

Fahrzeuge, deren Ladungen nach hinten hinausragen, müssen an den überstehenden Teilen ein rotes Warnzeichen (Tuch, gestrichenes Blech usw.) haben. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist eine rot leuchtende Laterne als Warnzeichen zu benutzen. Beim Befahren weiter Strecken hat sich der Fahrzeugführer von Zeit zu Zeit von dem Brennen der Laterne zu überzeugen.

§ 14

Freigelegte Dachflächen, Ausstiege und Fenster sind nach Beendigung der Arbeiten wieder sorgfältig zu schließen.

§ 15

Jeder Beschäftigte hat sich bei Ausübung seiner Tätigkeit im öffentlichen Straßenverkehr so zu verhalten, daß Personen nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

§ 16

Beim Begehen von Schächten, Behältern, Bunkern usw. sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. 1953 S. 617) zu beachten.

Feuerverhütung

§ 17

Das Rauchen ist den im Fernmeldebaudienst Beschäftigten überall dort untersagt, wo Feuersgefahr besteht oder wo dadurch sonstige Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten ausgelöst werden können (insbesondere bei Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen, bei Arbeiten mit Blei u. dgl.).

§ 18

Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestim-

mung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080).

§ 19

Mit brennbaren Stoffen getränkte Putzwolle oder Lappen müssen nach Gebrauch in einem feuersicheren Behälter abgelegt werden. Mit Öl, Fett oder Farbe beschmutzte Kleidungsstücke sind in einem feuersicheren Schrank aufzubewahren.

§ 20

(1) Offenes Licht oder Feuer darf nicht in die Nähe von entflammenden Gasen oder Dämpfen gebracht werden; zur Beleuchtung sind explosions-sichere Lampen zu benutzen.

(2) Die Sicherheitslampen sind in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und von Zeit zu Zeit zu prüfen; jede Überprüfung ist in ein Kontrollbuch einzutragen.

(3) Vor jeder Benutzung haben sich die Beschäftigten zu überzeugen, daß die Lampen nicht beschädigt sind.

(4) Gruppen von Beschäftigten, die Arbeiten in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen zu verrichten haben, müssen mindestens zwei betriebstaugliche Sicherheitslampen mit sich führen.

§ 21

In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, darf nicht mit feuerreißen Werkzeugen gearbeitet werden.

§ 22

Karbidreste aus Lampen dürfen nicht in geschlossene Behälter geschüttet werden (Explosionsgefahr).

§ 23

Farbe darf nur mit den hierfür geeigneten Mitteln verdünnt werden.

§ 24

Brennende Zigaretten- und Zigarrenreste sowie glimmende Zündmittel dürfen nicht unkontrolliert weggeworfen werden.

§ 25

Speicher, Scheunen usw. dürfen nur mit elektrischen oder anderen feuersicheren Lampen betreten werden.

§ 26

In Fässer und Behälter, in denen leicht entzündliche Stoffe, wie Benzin, Petroleum, Spiritus u. ä., untergebracht waren, darf nicht mit offenem Licht geleuchtet werden. Lötarbeiten an solchen Gefäßen dürfen nur durch fachkundiges Personal und nur dann vorgenommen werden, wenn sich keine Rückstände in den Behältnissen befinden.

§ 27

(1) Elektrische LötKolben dürfen nur so lange an die elektrische Leitung angeschlossen bleiben, wie sie zur Arbeit benötigt werden. In heißem Zustand dürfen sie nur auf besondere Auf hänge-Vorrichtungen abgelegt werden.

(2) In feuchten Räumen und in Räumen mit gefährdeten Eisenteilen dürfen nur elektrische Löt-